

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1954

Nummer 67

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 1041.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 18. 6. 1954, Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Deutsche zur Einreise nach Norwegen. S. 1041. — RdErl. 19. 6. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Innere Mission. S. 1041.

**D. Finanzminister.**

RdErl. 31. 5. 1954, Besoldungsdienstalter. S. 1941. — RdErl. 18. 6. 1954, Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Durchführung des versorgungsrechtlichen Teils. S. 1042.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 19. 6. 1954, Zulassung von Milcherhitzen. S. 1043.

**G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.**

RdErl. 21. 6. 1954, Fahrpreisermäßigung für Einzelfahrten zur Teilnahme an Jugendgruppenleiter-Lehrgängen. S. 1044. — Bek. 18. 6. 1954, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnischeinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnischein-Verordnung. S. 1046.

**H. Kultusminister.**

**J. Justizminister.**

**K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.**

### C. Innenminister

#### Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Verwaltungsschuldirektor Dr. H. J. Nachtway zum Ministerialrat im Innenministerium.

— MBl. NW. 1954 S. 1041.

1954 S. 1041 m.  
aufgeh.  
1956 S. 2005

#### I. Verfassung und Verwaltung

#### Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Deutsche zur Einreise nach Norwegen

RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1954 —  
I — 13 — 38 — 24 Nr. 417/54

Die Norwegische Regierung hat den Sichtvermerkszwang für Inhaber gültiger Reisepässe und Kinderausweise der Bundesrepublik Deutschland für Reisen nach Norwegen mit einer Aufenthaltsdauer bis zu drei Monaten ab 1. Juni 1954 aufgehoben.

Deutsche, die in Norwegen eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, dürfen jedoch erst dann einreisen, wenn sie die zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Genehmigung erhalten haben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 1041.

#### Offentliche Sammlung; hier: Innere Mission

RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1954 —  
I 18—51—10 Nr. 2001/53/72120

Von nachstehendem Genehmigungsbescheid zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung gebe ich hiermit Kenntnis:

„Dem Rheinischen Provinzialausschuß für Innere Mission, Langenberg (Rhld.), Bonsfelder Str. 1a, und dem Landesverband der Inneren Mission in Westfalen, Münster (Westf.), Friesenring 34, wird auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt, im Lande Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 27. November 1954 bis 10. Dezember 1954 eine öffentliche Sammlung durchzuführen.“

Dem Caritasverband wird gestattet, in derselben Zeit bei den katholischen Glaubensangehörigen eine Haussammlung (Abs. 3 Ziff. 1) durchzuführen, da die Innere Mission bei ihrer Haussammlung nur die evangelischen Glaubensangehörigen anspricht.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

1. Haussammlung (Sammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten),
2. Straßensammlung (Sammlung auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungsstätten unter Benutzung von Sammelbüchsen).“

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 1041.

### D. Finanzminister

#### Besoldungsdienstalter

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 5. 1954 —  
B 2114 — 4132/IV/54

Die Regelung des Besoldungsdienstalters für wieder verwendete Landesbeamte, verdrängte Beamte, frühere Berufssoldaten und Beamte mit einer mehr als sechsjährigen Wehrdienstzeit in dem RdErl. v. 14. Oktober 1952 stützte sich auf Nr. 46 der Besoldungsvorschriften. Nr. 46 BV ist durch die Verordnung vom 5. Februar 1954 (GV. NW. S. 67) mit Rückwirkung vom 1. Januar 1953 gestrichen worden.

Besoldungsdienstalters-Festsetzungen auf Grund der RdErl. v. 14. Oktober 1952 u. v. 13. Februar 1953, die vor dem Tage der Verkündung der Verordnung, dem 17. Februar 1954, erfolgt sind, bleiben von dem Wegfall der Nr. 46 BV unberührt.

Vom Tage der Verkündung der Verordnung an muß das Besoldungsdienstalter der wiederverwendeten Landesbeamten, der verdrängten Beamten, der früheren Berufssoldaten und der Beamten mit einer mehr als sechsjährigen Wehrdienstzeit — da die §§ 5 bis 7 des Besoldungsgesetzes und Nr. 7 bis 45 der Besoldungsvorschriften eine Regelung hierfür nicht vorsehen — von der obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit mir festgesetzt werden.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ertheile ich auf Grund der Nr. 47 BV allgemein meine Zustimmung zu Besoldungsdienstalters-Festsetzungen für diesen Personenkreis, soweit sie im Rahmen der Bestimmungen der RdErl. v. 14. Oktober 1952 u. v. 13. Februar 1953 erfolgen. Meiner Beteiligung im Einzelfall bedarf es in diesen Fällen somit nicht.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: RdErl. v. 14. Oktober 1952 (MBI. NW. S. 1527), u. v. 13. Februar 1953 (MBI. NW. S. 314).

An die obersten Landesbehörden.

— MBI. NW. 1954 S. 1042.

1954 S. 1043  
erg. d.  
1954 S. 1536

1954 S. 1043 o.  
aufgeh.  
1955 S. 1535

### Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Durchführung des versorgungsrechtlichen Teils

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 6. 1954 —  
B 3001 — 6411/IV/54

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben mit Rundschreiben vom 31. Mai 1954 bekanntgegeben:

- a) den Entwurf der Richtlinien zu den §§ 110, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, 115, 116, 120, 125, 126, 128, 130, 133, 139, 164 BBG;
- b) den Entwurf der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 106, 110 bis 114, 118, 127, 155, 156, 180, 181, 186 BBG,
- c) den Entwurf der Rechtsverordnung zu § 110 Abs. 6 BBG.

Die Entwürfe sind veröffentlicht im

- a) Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBl.Fin) vom 11. Juni 1954 Nr. 15, Seite 346 bis 366 (zu beziehen durch den Verlag „Bundesanzeiger“, Bonn, Köln),
- b) Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes (GMBL) vom 12. Juni 1954 Nr. 18, Seite 250 bis 270 (zu beziehen durch Carl Heymanns Verlag KG, Bonn, Am Hofgarten 17).

Ich bitte, danach zu verfahren.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 8. 1953 — B 3001—9370/IV/53 (MBI. NW. S. 1497),  
RdErl. d. Finanzministers v. 19. 10. 1953 — B 3001—11711/IV/53 (MBI. NW. S. 1870).

An alle mit der Durchführung des Ges. zu Art. 131 GG beauftragten Dienststellen.

— MBI. NW. 1954 S. 1043.

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Zulassung von Milcherhitzern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 6. 1954 — II Vet. 2313 — 333/54 —

Hiermit gebe ich den gem. Erl. d. Bundesministers des Innern u. d. Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 3. 1954 — III A 2—3217.2—115/54 — II C 2—2906.1—561/54 — 4753 — 6136/54 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 70 vom 9. April 1954, bekannt:

Erlaß über die Zulassung von Milcherhitzern  
Vom 29. März 1954

Auf Grund der in dem Institut für milchwirtschaftliches Maschinenwesen der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan und in dem Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel vorgenommenen amtlichen Prüfungen werden gemäß § 28 Abs. 3 Buchst. c und d der Ausführungsverordnungen zum Viehseuchengesetz in der Fassung der Verordnung zur Änderung der §§ 27, 28 der Ausführungsverordnungen zum Viehseuchengesetz vom 24. März 1934 (Reichsministerialblatt S. 300) und des § 1 Abs. 3 Nr. 2 b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 3. April 1934 (RGBl. I S. 299) die nachfolgenden Milcherhitzer zugelassen, und zwar in den technischen Ausführungen und den Stundenleistungen, wie sie in den Prüfungsberichten festgelegt sind. Diese Zulassungen erfolgen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für das Bundesgebiet in Ergänzung der Verzeichnisse der von dem früheren Reichsminister des Innern und dem früheren Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassenen Milcherhitzer unter folgenden Zulassungsnummern und Prüfungskennzeichen:

#### a) H o c h e r h i t z e r

Nr. 80 — Einstromplatten-Hocherhitzer „Fortschritt 149“ mit Plattenheißhalter der Firma Eduard Ahlborn AG., Hildesheim, mit 65% Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 7000, 8000, 9000, 10 000, 11 000, 12 000, 13 000, 14 000 und 15 000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 11. Dezember 1953 unter dem Prüfungskennzeichen:

„Weihenstephan Nr. VII“

Nr. 81 — Einstromplatten-Hocherhitzer „Fortschritt 149“ mit Plattenheißhalter der Firma Eduard Ahlborn AG., Hildesheim, mit 80% Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 7000, 8000, 9000, 10 000, 11 000, 12 000, 13 000, 14 000 und 15 000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 11. Dezember 1953 unter dem Prüfungskennzeichen:

„Weihenstephan Nr. VII“

Die durch die Erlasse vom 22. August 1950 (Bundesanzeiger Nr. 162 vom 24. August 1950), 9. Juni 1952 (Bundesanzeiger Nr. 125 vom 2. Juli 1952) und 16. Juni 1953 (Bundesanzeiger Nr. 126 vom 4. Juli 1953) unter Nr. 51, 64 und 73 mit dem Prüfungskennzeichen Kiel Nr. XXXV zugelassenen Plattenerhitzer der Firma Hecht & Tödt G.m.b.H., Kiel, in der Schaltung als Hocherhitzer können gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 9. November 1953 bei gleichbleibender Schaltanordnung der Plattenpakete wahlweise auch mit Kalotten-Diagonalstromplatten belegt werden.

#### b) K u r z z e i t e r h i t z e r

Nr. 211 — Einstromplatten-Kurzzeiterhitzer „Fortschritt 147“ mit Plattenheißhalter der Firma Eduard Ahlborn AG., Hildesheim, mit 65% Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 1000, 1500, 2000, 2500 und 3000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 20. November 1953 unter dem Prüfungskennzeichen:

„Weihenstephan Nr. 16“

Nr. 212 — Einstromplatten-Kurzzeiterhitzer „Fortschritt 147“ mit Plattenheißhalter der Firma Eduard Ahlborn AG., Hildesheim, mit 80% Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 1000, 1500, 2000, 2500 und 3000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 20. November 1953 unter dem Prüfungskennzeichen:

„Weihenstephan Nr. 16“

Nr. 213 — Einstromplatten-Kurzzeiterhitzer „Fortschritt 149“ mit Plattenheißhalter der Firma Eduard Ahlborn, Hildesheim, mit 65% Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 7000, 8000, 9000, 10 000, 11 000, 12 000, 13 000, 14 000 und 15 000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 14. Januar 1954 unter dem Prüfungskennzeichen:

„Weihenstephan Nr. 17“

Nr. 214 — Einstromplatten-Kurzzeiterhitzer „Fortschritt 149“ mit Plattenheißhalter der Firma Eduard Ahlborn, Hildesheim, mit 80% Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 7000, 8000, 9000, 10 000, 11 000, 12 000, 13 000, 14 000 und 15 000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 14. Januar 1954 unter dem Prüfungskennzeichen:

„Weihenstephan Nr. 17“

Die durch die Erlasse vom 9. Juni 1952 (Bundesanzeiger Nr. 125 vom 2. Juli 1952) und vom 16. Juni 1953 (Bundesanzeiger Nr. 126 vom 4. Juli 1953) unter Nr. 203 und 206 mit dem Prüfungskennzeichen Kiel Nr. 19 zugelassenen Plattenerhitzer der Firma F. Hecht & Tödt G. m. b. H., Kiel, in der Schaltung als Kurzzeiterhitzer können gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 9. November 1953 bei gleichbleibender Schaltanordnung der Plattenpakete wahlweise auch mit Kalotten-Diagonalstromplatten belegt werden.

Bonn, den 29. März 1954.

III A 2 — 3217.2 — 115/54

II C 2 — 2906.1 — 561/54

4753 — 6136/54

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung

B l e e k

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In Vertretung des Staatssekretärs

S t a b

An die Regierungspräsidenten,  
Verwaltung der Stadt- und Landkreise — Verteilung  
Amt — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1954 S. 1043.

### G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

#### Fahrpreisermäßigung für Einzelfahrten zur Teilnahme an Jugendgruppenleiter-Lehrgängen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 21. 6. 1954 — IV B/3 gen — C XV 1

Mit u. a. RdErl. war den Regierungspräsidenten im Lande Nordrhein-Westfalen die Befugnis gemäß Ziff. 2 der mit der Deutschen Bundesbahn am 22. März 1950 in Bad Godesberg getroffenen Vereinbarungen übertragen worden. Die Ziff. 2 hat folgenden Wortlaut:

Für die Anerkennung der Lehrgänge nach vorstehenden Grundsätzen sind die obersten Landesjugendwohlfahrtsbehörden oder die von ihr beauftragten Regierungspräsidenten zuständig, in deren Bereich der Geschäftssitz des Veranstalters liegt. Die Verantwortung für die einheitliche Durchführung verbleibt der obersten Landesjugendwohlfahrtsbehörde. Die Anerkennungsbehörden sind der Bundesbahn bekanntzugeben.

Diese Befugnis wird unter gleichzeitiger Aufhebung des u. a. Bezugserlasses auf die Landschaftsverbände Rheinland in Düsseldorf und Westfalen-Lippe in Münster (Westf.) mit folgender Maßgabe übertragen:

- Der Zeitpunkt, von dem ab die vorgelegten Anträge durch den jeweils zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu entscheiden sind, tritt mit der Beendigung der Abwicklung der Bezirksjugendpflege bei den Regierungspräsidenten ein. Die nach diesem Zeitpunkt bei den Regierungspräsidenten eingehenden Anträge auf Anerkennung von Veranstaltungen als Jugendgruppenleiterlehrgänge sind an das jeweils zuständige Landesjugendamt abzugeben. Die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — werden gebeten, den Jugendämtern — Stadt- und Kreisjugendpflegern — sowie dem Landesjugendring den Zeitpunkt mitzuteilen, von dem ab die Anträge in entsprechender Anwendung der o. g. Ziffer 2 der Vereinbarung unmittelbar bei ihnen vorzulegen sind. Eine Durchschrift dieser Mitteilungen bitte ich mir jeweils zu übersenden.
- Die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — entscheiden in eigener Zuständigkeit. Die bisher erforderliche monatliche Vorlage der entschiedenen Anträge an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau entfällt. Weil jedoch die letzte Verantwortung für die Anerkennung von Jugendgruppenleiterlehrgängen nach der mit der Bundesbahn getroffenen Vereinbarung beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau als obersten Landesjugendbehörde verbleiben muß, sind die Landschaftsverbände gehalten, in Zweifelsfällen oder bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung (z. B. Lehrgänge auf Landesebene) die Entscheidung des Ministeriums, Gruppe Jugendwohlfahrt, einzuhören. Ebenfalls sind alle von der Bundesbahn getroffenen Beanstandungen im Falle von mißbräuchlicher Benutzung der Fahrpreismäßigung nach hier zu berichten.
- Es können nur Jugendgruppenleiterlehrgänge für die Erlangung der Fahrpreismäßigung anerkannt werden, die die Ausbildung von Jugendgruppenleitern beziehen und bewirken, daß die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Jugendpflegearbeit verwertet werden.

Der Lehrgegenstand muß sich erstrecken auf:

- Kulturelle Aufgaben der Jugendpflege wie Laienspiel, Musik, Lied, Tanz, Puppenspiel, Werkarbeit usw. oder
- Förderung der Leibesübungen mit erzieherischem Ziel oder
- Soziale Aufgaben der Jugendpflege.

Wesentliches Merkmal eines jeden Lehrgangs muß die Persönlichkeitsbildung mit Berücksichtigung der staatsbürgerlichen Erziehung sein.

Rein sportliche Veranstaltungen können als Jugendgruppenleiterlehrgang nicht anerkannt werden, desgleichen nicht Tagungen, Versammlungen, Kundgebungen, Konferenzen und Treffen, und zwar auch dann nicht, wenn Themen jugendpflegerischer Art mitbehandelt werden.

Zu den Merkmalen eines Jugendgruppenleiterlehrgangs gehört auch, daß er in bezug auf den Teilnehmerkreis begrenzt bleibt (Höchstzahl 70 Teilnehmer).

Eine Fahrpreismäßigung kann nicht zuerkannt werden, wenn die Fahrtkosten von einer Behörde getragen werden.

Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Fahrpreismäßigung ist die Vorlage des vollständigen Veranstaltungsprogramms zu fordern.

d) Die Anträge sind auf vorgeschriebenem Formular in dreifacher Ausfertigung zu stellen, von denen eine Ausfertigung an den Antragsteller zurückgeht, die zweite Ausfertigung mit der Entscheidung des Landesjugendamts der für ihren Sitz zuständigen Eisenbahndirektion weiterzuleiten ist und die dritte Ausfertigung beim Landesjugendamt verbleibt. Die beizufügenden vorbereiteten „Anträge auf Fahrpreismäßigung für Jugendpflege zur Teilnahme an Jugendgruppenleiterlehrgängen“ sind nur in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

e) Zur Sicherung der Fahrpreismäßigung von 33½% für einreisende Teilnehmer an Jugendgruppenleiterlehrgängen sind nur solche Lehrgänge anzuerkennen, bei denen die Voraussetzungen nach Lehrgangscharakter, Lehrgegenstand und Teilnehmerkreis insgesamt erfüllt sind. Referenten, öffentlich Bediensteten, hauptamtlich tätigen Kräften und ausländischen Teilnehmern kann die Fahrpreismäßigung nicht zugestanden werden.

Die Genehmigung eines Antrages ist mit folgendem Zusatz zu versehen:

„Diese Anerkennung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Durchführung des Lehrgangs gemäß dem vorgelegten Programm erfolgt, andernfalls der Antragsteller sich der Fahrpreishinterziehung schuldig macht, der Bundesbahn gegenüber regelwidrig wird und künftig nicht mehr in den Genuss einer Fahrpreismäßigung kommen kann.“

Ich empfehle, die Einhaltung der erteilten Auflagen stichprobenweise durch die Stadt- und Kreisjugendpfleger überprüfen zu lassen.

Die Formulare sind weiterhin erhältlich

- „Anerkennung eines Jugendgruppenleiterlehrgangs zwecks Fahrpreismäßigung auf der Deutschen Bundesbahn“ bei der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler, Bez. Köln,
- „Antrag auf Fahrpreismäßigung für Jugendpflege zur Teilnahme an Jugendgruppenleiterlehrgängen“ bei den Fahrkartenausgabestellen der Deutschen Bundesbahn.

Ich bitte, diesen RdErl. den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren zur Kenntnis und zur Unterrichtung aller örtlichen Jugendpflegestellen zu übersenden.

Der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen hat Abdruck dieses RdErl. für die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände erhalten.

Bezug: RdErl. v. 9. 9. 1950 — III B/5 gen — C XV 1.

An die Verwaltung des Landschaftsverbandes

— Landesjugendamt —  
Rheinland in Düsseldorf,  
Westfalen-Lippe in Münster.

— MBl. NW. 1954 S. 1044.

#### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflerlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflerlaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 18. 6. 1954 — II B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflerlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Ignaz Engel, Aachen, Weißenburger Str. 11	C Nr. 24/52 v. 29. 6. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Peter Münch, Stolberg-Büsbach, Hostetstr. 92	B Nr. 12/53 v. 20. 10. 1953	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Mathias Esser, Mausbach, Essigerstr. 43	C Nr. 8/53 v. 13. 8. 1953	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
H. Patschkowski, Simmerath,	C Nr. 22/52 v. 24. 4. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Aachen

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:	Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Karl Zinkenbach, Stolberg- Münsterbusch, Siedlungstr. 19	C Nr. 3/53 1953	Gewerbe- aufsichtsamt Aachen	Hans Grendel, Essen, Pielstickerstr. 48	B Nr. 5/53 v. 8. 9. 1953	Gewerbe- aufsichtsamt Essen
Heinr. Hennecken, Breinig, Hauptstr. 37	A Nr. 57/53 v. 11. 12. 1953	Gewerbe- aufsichtsamt Aachen	Hans Ehrich, Essen, Schönscheidtstr. 17	C Nr. 6/53 v. 8. 9. 1953	Gewerbe- aufsichtsamt Essen
Mathias Gras, Mausbach, Essigerstr. 41	C Nr. 7/53 v. 3. 8. 1953	Gewerbe- aufsichtsamt Aachen	Josef Schmitt, Essen-Bredeney,	C Nr. 8/53 v. 5. 11. 1953	Gewerbe- aufsichtsamt Essen
Hans Pieper, Mülheim (Ruhr), Bergstr. 18	C Nr. 20/51 v. 8. 11. 1951	Gewerbe- aufsichtsamt Aachen	Karl Hundeborn, Essen-Kupferdreh, Kupferdreher Str. 284	B Nr. 31/52 v. 24. 5. 1952	Gewerbe- aufsichtsamt Essen
Mathias Volpatti, Kalterherberg, Alte Str. 5	B Nr. 5/53 v. 20. 7. 1953	Gewerbe- aufsichtsamt Aachen	Josef Hippmann, Essen-Schonnebeck, Schlettersbusch 5	C Nr. 25/52 v. 23. 10. 1952	Gewerbe- aufsichtsamt Essen
August Bock, Eitorf (Sieg),	C Nr. 18/52 v. 31. 12. 1952	Gewerbe- aufsichtsamt Bonn	Wilhelm Pühse, Besenkamp Nr. 27, Krs. Herford	B Nr. 2/53 v. 23. 4. 1953	Gewerbe- aufsichtsamt Minden
Horst Ziegert, Duisburg, Angertaler Str. 170	C Nr. 4/51 1951	Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg	Heinrich Frevert, Almena Nr. 56, Krs. Lemgo	C Nr. 8/53 v. 7. 9. 1953	Gewerbe- aufsichtsamt Minden
August Stoeck, Wülfraeth, Nord-Erbach 148	C Nr. 26/51 1951	Gewerbe- aufsichtsamt Düsseldorf	Heinrich Rahe, Schnathorst Nr. 208, über Löhne i. W.	B Nr. 8/53 v. 28. 7. 1953	Gewerbe- aufsichtsamt Minden
Heinr. Heesewyk, Mülheim (Ruhr), Hingbergstr. 105	C Nr. 8/52 v. 31. 3. 1952	Gewerbe- aufsichtsamt Essen			

— MBl. NW. 1954 S. 1046.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.